



Richtlinie zum Umgang mit sexualisierter Gewalt Interventionsmaßnahmen

Stand: 9. September 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Schutz vor sexualisierter Gewalt.....	3
2.1	Grundsätzliches.....	3
2.2	Prävention.....	3
3	Intervention bei Verdachtsfällen.....	4
3.1	Grundsätzliches.....	4
3.2	Meldepflicht.....	4
3.3	Meldestelle „sexualisierte Gewalt“.....	4
	3.3.1 Aufgaben.....	4
	3.3.2 Personelle Besetzung.....	5
3.4	Erstmaßnahmen der Kirchenleitung.....	5
	3.4.1 Erstattung einer Strafanzeige.....	5
	3.4.2 Information leitender Amtsträger/-innen.....	5
	3.4.3 Einleitung eines kirchlichen Aufarbeitungsverfahrens.....	5
	3.4.4 Opferschutz.....	6
	3.4.5 Seelsorge Tatverdächtiger.....	6
	3.4.6 Maßnahmen gegen Amts- und Funktionsträger/-innen.....	6
3.5	Kirchliches Aufarbeitungsverfahren.....	6
	3.5.1 Einleitung.....	6
	3.5.2 Durchführung.....	6
	3.5.3 Ausschluss von Kinder- und Jugendseelsorge.....	7
	3.5.4 Abschlussverfügung des Bezirksapostels.....	7
3.6	Öffentlichkeitsarbeit.....	7

1 Präambel

Grenzverletzungen, Übergriffe und sexualisierte Gewalt, ausgehend von ehren- und hauptamtlich Beschäftigten, Geistlichen und Lehrkräften insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und Hilfesuchenden zu verhindern, ist Ziel der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland.

Sexuelle Übergriffe stellen schwere Eingriffe in die Würde des Menschen dar. In Art. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland heißt es:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“

Kirchliche Schutzkonzepte zielen auf die Vermeidung von Grenzüberschreitungen aller Art und vor allem darauf ab, Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und hilfesuchenden Erwachsenen möglichst früh wahrzunehmen, zu erkennen und ein effektives Handlungsschema bei Gefährdungsfällen zu installieren.

Dieser Handlungsleitfaden soll dabei helfen, einen Vorfall angemessen zu bearbeiten, zu bewältigen und aufzuarbeiten. Handlungsleitend ist das christliche Menschenbild, nämlich die Erkenntnis, dass jeder Mensch Ebenbild Gottes und von Gott geliebt ist.

2 Schutz vor sexualisierter Gewalt

2.1 Grundsätzliches

Die Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland verpflichtet sich, Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt zu treffen. Die Kirchenleitung erlässt diese Richtlinie. Dazu gehören auch verbindliche Meldewege, sofern Anhaltspunkte über den sexuellen Missbrauch in der Seelsorge vorliegen. Verbindlich ist die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) für die Personen, die Lehrtätigkeiten ausüben, in der Jugendseelsorge oder im Bereich der Musik tätig sind. Darüber hinaus haben alle Amtsträgerinnen und Amtsträger ein Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das alle fünf Jahre erneuert wird. Die von der Kirche angebotenen Fortbildungsmaßnahmen sind verbindlich.

2.2 Prävention

Die Prävention sexueller Gewalt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich auch die Neuapostolische Kirche stellt. Das Problem der sexuellen Gewalt geht durch alle Bevölkerungsschichten und ist daher auch innerhalb der Neuapostolischen Kirche zu finden. Auch unter den Mitgliedern der Kirche gibt es daher Betroffene und Täter.

Um das bestehende Risiko sexualisierter Gewalt zu reduzieren, ist es erforderlich, achtsam zu bleiben und durch die Hinweise in Fortbildung die eigene Wahrnehmung zu schulen, bereits schwache Signale zu erkennen sowie Transparenz und Dialog zu fördern.

Schutz und Prävention sind ein dauerhafter Auftrag und eine permanente Aufgabe.

3 Intervention bei Verdachtsfällen

3.1 Grundsätzliches

Als Gebietskirche der Neuapostolischen Kirche sind wir verpflichtet, alle Möglichkeit auszuschoöpfen, um sexualisierte Gewalt zu verhindern. Die internationale Verpflichtung lautet:

„Die Neuapostolische Kirche missbilligt aufs Schärfste alle Handlungen, die die sexuelle Selbstbestimmung des Menschen beeinträchtigen. Der Schutz vor sexueller Gewalt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der auch die Neuapostolische Kirche mit ihren Geistlichen verpflichtet ist. Dies gilt besonders für Fälle von sexueller Gewalt gegen Kinder und Schutzbefohlenen, welche bedauerlicherweise in allen Kulturen, Bevölkerungsschichten und Institutionen anzutreffen sind.

Die Neuapostolische Kirche toleriert keine sexuellen Übergriffe von Geistlichen und Gemeindemitgliedern in Ausübung ihres kirchlichen Dienstes. Begründete Verdachtsfälle werden unverzüglich den vom geltenden Gesetz des jeweiligen Landes dafür vorgesehenen Stellen gemeldet, Regelungen der Gebietskirchen müssen sich danach ausrichten.

Die Bezirksapostel und Bezirksapostelinnen erlassen Regelungen zur Prävention und zum Umgang mit sexuellen Übergriffen in der Seelsorge und zur Zusammenarbeit mit staatlichen Strafverfolgungsbehörden.“

3.2 Meldepflicht

Alle in der Gebietskirche ehrenamtlich oder hauptamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschließlich der Amtsträgerinnen und Amtsträger und anderer Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sind verpflichtet, Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt im kirchlichen Umfeld unverzüglich der von der Kirchenleitung eingerichteten „Meldestelle für sexualisierte Gewalt“ mitzuteilen. Dazu gehören auch sog. Altfälle.

Die Erreichbarkeit der Meldestelle ist über die kirchliche Website und Gemeindeausgänge bekannt zu machen.

3.3 Meldestelle „sexualisierte Gewalt“

3.3.1 Aufgaben

Die Meldestelle hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme von Verdachtsmeldungen
- Dokumentation von Verdachtsmeldungen
- Betreuung der Hinweisgebenden (Information über weiteres Vorgehen, Gewährleistung der Beratung)
- Erstbewertung des Sachverhalts
- Unverzügliche Information des Bezirksapostels
- Beratung des Bezirksapostels zu erforderlichen Maßnahmen
- Dokumentation aller Maßnahmen
- Hinweis auf Meldestelle durch Plakataushang

3.3.2 Personelle Besetzung

Die Tätigkeit in der Meldestelle setzt folgende Fachkompetenzen bzw. die Bereitschaft zu deren Erwerb durch interne und externe Fortbildung voraus:

- Kommunikationsfähigkeit
- Verschwiegenheit
- Bereitschaft zur Dienstleistung außerhalb der Bürodienstzeit
- Fähigkeit, komplexe Sachverhalte eindeutig schriftlich zu beschreiben (subjektiver und objektiver Befund)
- Kenntnis der kirchlichen Organisationsstruktur
- Sicherer Umgang mit Textverarbeitung
- Recherchekenntnisse in der MDV
- Analytische Fähigkeiten
- Grundkenntnisse des Sexualstrafrechts
- Grundkenntnisse der Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt

3.4 Erstmaßnahmen der Kirchenleitung

Der Bezirksapostel entscheidet nach Kenntnisnahme der Verdachtsmeldung und der Erstbewertung durch die Meldestelle über folgende Maßnahmen:

3.4.1 Erstattung einer Strafanzeige

Grundsätzlich obliegt die Erstattung einer Strafanzeige den Betroffenen oder deren Erziehungsberechtigten. Ist eine Strafanzeige erstattet, die Erstattung beabsichtigt oder wird die Frage der Anzeigenerstattung in einem definierten Zeitraum mit externer Beratung geprüft, sind kirchliche Maßnahmen vorläufig zurückzustellen, um das strafrechtliche Ermittlungsverfahren nicht zu gefährden.

Die Erstattung einer Strafanzeige durch die Kirchenleitung ist insbesondere in folgenden Ausnahmefällen auch gegen den Willen der Betroffenen erforderlich:

- bei konkretem Verdacht einer Drittgefährdung
- wenn der konkrete Verdacht besteht, dass die Sexualstraftat in einem Kirchengebäude verübt wurde
- wenn der konkrete Verdacht besteht, dass durch die Sexualstraftat Betroffene in Todesgefahr kamen
- wenn eine hinreichend sichere Unterbindung der Fortsetzung der Sexualstraftat auf andere Weise nicht möglich erscheint.

3.4.2 Information leitender Amtsträger/-innen

Die vertrauliche Information des Apostels, ggf. auch der Bezirks- oder Gemeindeleitung kann erforderlich sein, um Dienste in der Kinder- und Jugendseelsorge durch Tatverdächtige unverzüglich zu beenden.

3.4.3 Einleitung eines kirchlichen Aufarbeitungsverfahrens

Sofern kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren durch eine Strafanzeige eingeleitet wurde, ist bei begründeten Verdachtsfällen eine innerkirchliche Aufarbeitung erforderlich. Der Bezirksapostel verfügt die kirchliche Aufarbeitung durch ein Aufarbeitungsteam und gewährleistet, dass alle Informationen zum Sachverhalt dem Aufarbeitungsteam zur Be-

wertung und Dokumentation zur Verfügung gestellt werden. Die seelsorgerliche Schweigepflicht ist in diesen Fällen nachrangig und ist kein Hemmnis für die Weiterleitung der Informationen an das Aufarbeitungsteam.

3.4.4 Opferschutz

Betroffenen wird grundsätzlich empfohlen, sich auch an eine externe Opferberatungsstelle zu wenden. Im Rahmen des kirchlichen Opferschutzes ist zu gewährleisten, dass Betroffene Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen besuchen können, ohne dabei weiteren Kontakt mit Tatverdächtigen befürchten zu müssen. Die seelsorgerische Betreuung Betroffener ist durch Seelsorger/-innen des Vertrauens zu gewährleisten, die nicht auch für die Seelsorge Tatverdächtiger zuständig sind.

3.4.5 Seelsorge Tatverdächtiger

Die seelsorgerische Betreuung Tatverdächtiger ist durch Seelsorger/-innen des Vertrauens zu gewährleisten, die nicht auch für die Seelsorge Betroffener zuständig sind.

3.4.6 Maßnahmen gegen Amts- und Funktionsträger/-innen

Die Fortsetzung der Dienste in der Kinder- und Jugendseelsorge durch Tatverdächtige ist unverzüglich zu beenden. Sofern ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren aufgrund einer Strafanzeige eingeleitet worden ist, sind kirchliche Maßnahmen zeitlich mit der ermittlungsführenden Dienststelle der Kriminalpolizei abzustimmen.

Amtsträger/-innen sollen beurlaubt werden, wenn der Sachverhalt einen konkreten Tatverdacht begründet.

3.5 Kirchliches Aufarbeitungsverfahren

3.5.1 Einleitung

Das kirchliche Aufarbeitungsverfahren wird durch den Bezirksapostel eingeleitet. Mit der Einleitungsverfügung werden alle Amts- und Funktionsträger verpflichtet, dem Aufarbeitungsteam alle zur Verfügung stehenden Informationen zur Verfügung zu stellen und als Zeuge wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen. Das Aufarbeitungsteam arbeitet in Bezug auf die Sachverhaltsaufklärung weisungsunabhängig und hat dem Bezirksapostel einen Abschlussbericht mit Vorschlägen zu treffender Maßnahmen vorzulegen.

Die Durchführung des Aufarbeitungsverfahrens ist vorläufig zurückzustellen,

- sofern Betroffene noch nicht über die Erstattung einer Strafanzeige entschieden haben
- während des durch eine Strafanzeige eingeleiteten Ermittlungsverfahrens bis zur Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft
- während des Hauptverfahrens vor Gericht bis zur Rechtskraft des Urteils.

3.5.2 Durchführung

Im Rahmen der kirchlichen Aufarbeitung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Angebot für eine Anhörung der Betroffenen mit schriftlicher Dokumentation
- Anhörung der Zeugen mit schriftlicher Dokumentation
- Auswertung von Sachbeweisen (z.B. E-Mail-/Chatverläufe, Fotos)
- Ggf. Akteneinsicht in staatsanwaltliche Ermittlungsakte über einen Rechtsanwalt
- Ggf. Auswertung des Urteils des erkennenden Gerichts

- Anhörung der Tatverdächtigen mit schriftlicher Dokumentation
- Zusammenfassende Bewertung

3.5.3 Ausschluss von Kinder- und Jugendseelsorge

Sofern nach Durchführung des kirchlichen Aufarbeitungsverfahrens der Tatverdacht hinreichend begründet ist und nicht ausgeräumt werden konnte, ist eine künftige Tätigkeit, für die ein EFZ einzureichen ist (siehe 2.1) grundsätzlich ausgeschlossen. Somit liegen auch die Voraussetzungen für die Ausübung einer Tätigkeit als Geistliche oder Geistlicher der Kirche grundsätzlich nicht mehr vor.

Sofern datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, wird in der MDV die Eigenschaft: „Für Kinder- und Jugendseelsorge ungeeignet“ mit Sichtbarkeit auf der Ebene „Gemeindeleitung“ gespeichert. Betroffene sind hierüber zu informieren. Der Eintrag ist mit Vollendung des 80. Lebensjahres zu löschen.

3.5.4 Abschlussverfügung des Bezirksapostels

Der Bezirksapostel prüft nach erfolgter Aufarbeitung die vorgeschlagenen Maßnahmen und gewährleistet deren Umsetzung. Über das Ergebnis und ggf. eingeleitete Maßnahmen sind Betroffene und Tatverdächtige schriftlich zu informieren.

3.6 Öffentlichkeitsarbeit

Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt sind vertraulich zu behandeln. Die Weiterleitung von personenbezogenen Daten darf nur dann erfolgen, wenn dies für kirchliche Zwecke unabweisbar erforderlich ist.

Bei Medienanfragen zu eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder anstehenden Gerichtsverfahren mit Bezug zu kirchlichen Amts- oder Funktionsträger/-innen werden ausschließlich objektive Daten zur Mitgliedschaft und zu wahrgenommenen kirchlichen Diensten bestätigt. Es erfolgt keine Stellungnahme zu dem Sachverhalt, auch nicht über kircheninterne Medien, sondern es wird darauf hingewiesen, dass der Ausgang des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bzw. die Hauptverhandlung bei Gericht abzuwarten ist. Über die sich anschließende Kommunikation entscheidet der Bezirksapostel im Einzelfall.